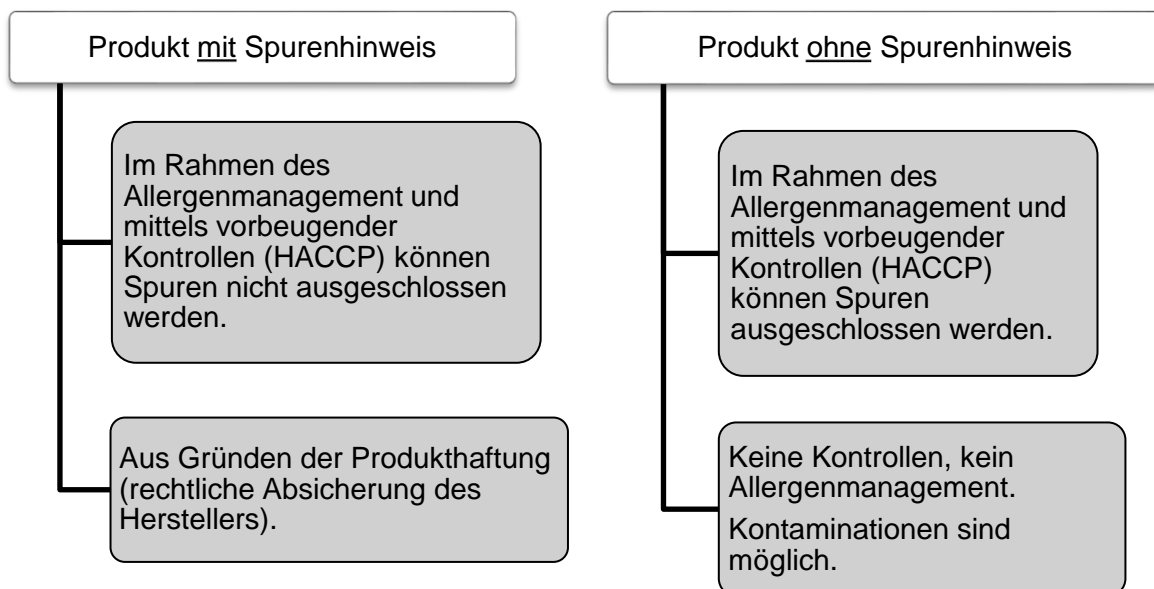


## Spurenkennzeichnung

Im Zutatenverzeichnis werden mögliche Kontaminationen durch produktionsbedingte Verunreinigung bei der Ernte, Transport, Abpackung und Lagerung sowie Fremdgetreide nicht erfasst, da es sich nicht um eine Zutat oder einen Hilfsstoff handelt. Einige Hersteller drucken freiwillig auf ihren Verpackungen Warnhinweise ab, die den Verbraucher auf mögliche Kontamination hinweisen sollen, z.B. „kann Spuren von ... enthalten“. Diese sog. Spurenkennzeichnung ist rechtlich nicht geregelt und lässt jedem Hersteller die Freiheit einen Warnhinweis auf das Produkt aufzubringen oder darauf zu verzichten. Die Lebensmittelhersteller entscheiden selbst, ob das Risiko einer Verunreinigung entsprechend hoch ist. Dazu bedarf es eines guten Allergenmanagements, welches beim Lieferanten beginnt und mit der Risikobewertung endet.

Dieses Schaubild stellt die möglichen Hintergründe der Deklaration eines Spurenhinweises dar:



Zöliakiebetreffene können sich nach dem rechtlich geregelten Zutatenverzeichnis richten. Produkte ohne Warnhinweis können auch Kontaminationen enthalten. In einem Werk in dem sowohl glutenfrei als auch glutenhaltig produziert wird, kann eine Kontamination nie zu 100 % ausgeschlossen werden.

Getreidehaltige/ Pseudogetreidehaltige Produkte raten wir generell nur nach unserer aktuellen Aufstellung bzw. mit der Auslobung „glutenfrei“ auszuwählen, da hier ein hohes Kontaminationsrisiko besteht.

Wir schreiben die Hersteller jedes Jahr neu an, weisen in unseren Anschreiben auf die Kontaminationsrisiken hin und bitten nur die Produkte aufzulisten bei denen alle Risiken minimiert sind. Ebenfalls führen wir regelmäßig Stichproben-Analysen dieser Produkte durch. Bei Produkten, die nicht in unseren Aufstellungen gelistet sind, können wir die Hintergründe der Warnhinweise des Herstellers sowie das Risiko nicht einschätzen.

Angaben, die die Abwesenheit eines Allergens beschreiben (z.B. ohne Gluten) und gleichzeitig einen Spurenhinweis dieses Allergens tragen (z.B. kann Spuren von Gluten enthalten) sind als Irreführung einzustufen. Ebenso die Auslobung „glutenfrei“ bei gleichzeitiger Anbringung eines Spurenhinweises mit Gluten. Sollten Sie derartige Produktkennzeichnungen im Handel finden, informieren Sie uns bitte.